OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607890/9/RK/Bb

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 04.09.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.07.2025, GZ: BHWL/925180000517/25, hinsichtlich der Höhe der verhängten primären Freiheitsstrafe wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 716 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 30.07.2025, GZ: BHWL/925180000517/25, warf die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt 1. vor, er habe am 04.01.2025 um 15:30 Uhr in B__ auf der B 122 Voralpen Straße bei Strkm 37,4 auf Höhe des Objekts C-Straße in Fahrtrichtung D__, den Pkw, Opel Vectra, grau/silber, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Der Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 81/2002 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs. 2 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl I Nr. 81/2002 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002, eine Geldstrafe in Höhe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen) und zusätzlich eine Freiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt und gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 358 Euro vorgeschrieben wurde.

2. Gegen diesen Spruchpunkt des Straferkenntnisses richtet sich die vom Bf mit Schreiben vom 04.09.2025 erhobene Beschwerde, welche aufgrund der sich - nach Erhebungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Frage der Rechtzeitigkeit - darstellenden Aktenlage - als rechtzeitig eingebracht zu werten ist und sich inhaltlich nur gegen die verhängte Freiheitsstrafe richtet.

Begründend führte der Bf aus, dass die verhängte Primärarreststrafe von 14 Tagen unrechtmäßig sei. Er habe im April 2025 eine aus der früheren Vergangenheit 14-tägige Arreststrafe angetreten. Der Vorfall vom 04.01.2025 habe damit seine Wirkung nicht erfüllen können. Eine erneute Primärarreststrafe sei verfehlt, da die Einsicht nach Ableistung der Freiheitsstrafe eingetreten sei und keine weiteren Verfehlungen nach dem Führerscheingesetz begangen worden wären.

3. Mit Schreiben vom 07.11.2025 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde sowie in die von der belangten Behörde über Ersuchen übermittelten aktuellen, den Bf betreffenden, Auszügen aus dem Verwaltungsvormerkregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 04.01.2025 um 15:30 Uhr in B__ auf der B 122 Voralpen Straße bei Strkm 37,4 auf Höhe des Objekts C-Straße in Fahrtrichtung D__ fahrend, den nicht zum Verkehr zugelassenen Pkw, Opel Vectra, grau/silber, FIN: aaa, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl er u.a. nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Mit dem hier angefochtenen Straferkenntnis wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG über den Bf gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen) und gleichzeitig gemäß § 37 Abs. 2 FSG eine primäre Freiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt und gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 358 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Er hat in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur die verhängte Freiheitsstrafe bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er wurde vor dem hier gegenständlichen Vorfall im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1 VStG) drei Mal (in den Jahren 2021, 2023 und 2024) wegen Übertretung gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG rechtskräftig bestraft. In allen drei Fällen wurde die gesetzliche Höchststrafe von jeweils 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 42 Tage) verhängt; beim letztgenannten Delikt wurde zudem eine primäre Freiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen ausgesprochen.

Darüber hinaus weist der Bf den Tatzeitpunkt betreffend zwei rechtskräftige, nicht getilgte Verstöße gegen das Kraftfahrgesetz – KFG sowie zwei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung – StVO auf.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Akt und den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsvorstrafen-auszügen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zur fraglichen Tatzeit geltenden Fassung ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Wer gemäß § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der tatzeitlichen Fassung diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Nach § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit maßgeblichen Fassung ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann gemäß § 37 Abs. 2 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit geltenden Fassung an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 11 VStG darf eine Freiheitsstrafe nur verhängt werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 12 Abs. 1 VStG beträgt die Mindestdauer der Freiheitsstrafe zwölf Stunden. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

2. Der Bf erhob gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 30.07.2025, GZ: BHWL/925180000517/25, Beschwerde ausdrücklich nur gegen die verhängte primäre Freiheitsstrafe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung. Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (siehe dazu VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.1. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung hat der Bf diesem Schutzzweck zuwidergehandelt. Aus diesem Grund ist der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. In der Verwaltungsstrafevidenz sind den Tatzeitpunkt betreffend drei einschlägige rechtskräftige,

nicht getilgte Vormerkungen wegen Übertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG vorgemerkt, welche als erschwerend zu berücksichtigen sind.

Da der Bf somit wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits (mehr als) zweimal bestraft wurde, ist gemäß § 37 Abs. 2 FSG die Verhängung einer Geldstrafe neben einer primären Freiheitsstrafe zulässig. Aufgrund der bereits aktenkundigen einschlägigen Vormerkungen wusste der Bf völlig unzweifelhaft um die Strafbarkeit seines Handelns, sodass bei der Strafbemessung von vorsätzlichem Verhalten in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist.

Die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe ist jedoch nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, es müssen sohin spezialpräventive Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe – sofern die anderen Voraussetzungen zu bejahen sind – vorliegen (VwGH 30.11.2007, 2007/02/0267). Bei Prüfung der Erforderlichkeit der Verhängung einer primären Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen sind getilgte Vorstrafen nicht zu berücksichtigen (VwGH 31.07.2007, 2007/02/0016).

Der Bf weist im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 VStG) drei rechtskräftige Vormerkungen wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung auf, wobei in allen drei Fällen die höchstmögliche Geldstrafe in Höhe von 2.180 Euro verhängt wurde. Im Hinblick auf die letzte Tat hat die belangte Behörde bereits eine primäre Freiheitsstrafe von 14 Tagen Haft verhängt. Die über den Bf für diese Taten bislang verhängten Geldstrafen und die Freiheitsstrafe haben offensichtlich ihre Wirkung verfehlt und bei ihm keinerlei präventive Wirkung entfaltet, wurde er doch wieder beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung betreten. Dieses Verhalten zeigt, dass der Bf bislang weder durch hohe Geldstrafen noch durch die einmalige Verhängung einer Haftstrafe davon abgehalten werden konnte, sein außerordentlich gefährliches Verhalten einzustellen. Die weiteren rechtskräftigen und noch nicht getilgten Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das KFG und die StVO belegen darüber hinaus die Einstellung des Bf zu den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Aus spezialpräventiver Sicht ist es daher aufgrund des bisher völlig uneinsichtigen und gleichgültigen Verhaltens des Bf notwendig, erneut eine primäre Freiheitsstrafe zu verhängen, um ihn von einer neuerlichen Wiederholung der Tat abzuhalten. Es kann im gegenständlichen Fall mit nur einer Geldstrafe nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Die Verhängung einer Haftstrafe erscheint als einzige Möglichkeit, dem Bf das mit seiner Tat verbundene Unrecht eindringlich vor Augen zu führen und damit spezialpräventive Wirkung zu entfalten. Das von der Behörde verhängte Ausmaß von 14 Tagen erweist sich angesichts der spezialpräventiven Notwendigkeit als angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag in Höhe von 716 Euro (20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro; 1 Tag Freiheitsstrafe = 100 Euro) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer